

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2024	2 - 5
2. Öffentliche Bekanntmachung der Fundsachenversteigerung	6

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **04/2024**
Ausgabetag: **02.02.2024**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Stadt Herten

Dezernat 2

Kämmerei

Herten, 31.01.2024

1. Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 480), hat der Rat der Stadt Herten mit Beschluss vom 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	235.535.418 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	257.227.358 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.485.623 EUR
somit auf	254.741.735 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	232.429.732 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	247.413.073 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.918.842 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.751.340 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.715.839 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.900.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 16.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

12.800.000 EUR

festgesetzt.

Davon entfallen 2.400.000 EUR auf die Aufnahme und Weiterleitung von Investitionskrediten an die HTVG mbH.

3
§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.

33.126.554 EUR

§ 4

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt, da diese bereits in 2013 vollständig aufgezehrt wurde und die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt.

350.000.000 EUR

§ 6

Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 285 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 920 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 480 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2033 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

(1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das folgende Rechtswirkungen:

- | | |
|----------------|--|
| 1. kw-Vermerke | Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle. |
| 2. ku-Vermerke | Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert. |

(2) Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

(3) Sofern aufgrund gesetzlich unabweisbarer Aufgaben Stellenbedarfe angemeldet werden, ist die unterjährige Einrichtung der Stelle nur auf Antrag mit entsprechender Begründung möglich, wenn der Bedarf durch eine vakante Stelle mit entsprechendem Wert innerhalb des Dezernates kompensiert wird.

(4) Jede Stelle darf grundsätzlich nur mit einer/m Stelleninhabenden besetzt sein. Die Besetzung einer Stelle mit weiteren Teilzeitbeschäftigten der gleichen oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe ist zulässig, soweit die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten auf dieser Stelle die regelmäßige Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten nicht überschreitet. Bei Stellen für Teilzeitbeschäftigte ist im Stellenplan die jeweils festgelegte Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden anzugeben.

(5) Eine Ausweisung der Stelle ist nicht erforderlich, bei vorübergehend beschäftigt Bediensteten mit einer Gesamtbeschäftigungsdauer von bis zu 6 Monaten.

§ 9

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich im Sinne der §§ 81 Abs. 2 Nr. 2 und 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW.

Unabweisbare investive Auszahlungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich i. S. d. §§ 81 Abs. 2 Nr. 3 und 83 Abs. 2 GO NRW.

§ 10

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Regelungen getroffen:

1. Alle Aufwendungen eines Dezernates werden zu einem Budget zusammengefasst, sie sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Hiervon ausgenommen sind:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Aufwendungen der Dezernate an den ZBH und HIB
- Beschaffungen zu Festwerten
- Aufwendungen kostenrechnender Einrichtungen (Gebührenhaushalte)
- der allgemeine Geschäftsbedarf

Alle städtischen Aufwendungen für den Zentralen Betriebshof und den Hertener Immobilienbetrieb sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
3. Alle Versicherungsaufwendungen sind dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
4. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zum selben Projekt gehören. Mehreinzahlungen für Investitionen innerhalb eines Projektes berechtigen zu einer Erhöhung der Auszahlungen für das jeweilige Projekt.
5. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen, die unmittelbar hierdurch entstehen, verwendet werden.
6. Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu korrespondierenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in folgenden Fällen:
 - zweckgebundene Erträge/Einzahlungen im Rahmen ihrer Zweckbindung
 - Erträge aus Benutzungsgebühren im Rahmen der jeweiligen Gebührenhaushalte
7. Alle Aufwendungen bei internen Leistungsbeziehungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Mehraufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind aus der Kontengruppe Sach- und Dienstleistungen zu decken.
8. Alle Verpflichtungsermächtigungen sind dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
9. In Einzelfällen über diese Regelungen hinausgehende Deckungsmöglichkeiten werden produktbezogen im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Anzeigeverfahren an die Aufsichtsbehörde wurde am 22.12.2023 durchgeführt.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts ist von der Kommunalaufsicht am 26.01.2024 – Aktenzeichen (30/2) 15.50.00-A2/-2809/2024 – erteilt worden.

Die Bestandskraft der Genehmigungsverfügung wurde durch Erklärung des Rechtsmittelverzichts gegenüber der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 30.01.2024 herbeigeführt.

Gem. § 80 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Zimmer 208/209, zu den Öffnungszeiten

- montags	08:00 – 16:00 Uhr
- dienstags, mittwochs und freitags	08:00 – 12:30 Uhr
- donnerstags	08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Den Haushaltsplan einschließlich Haushaltssatzung finden Sie auf der Internetseite www.herten.de, Stichwort „Finanzen“.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 31.01.2024

Der Bürgermeister

gez.

Matthias Müller

Dezernat 2 Bürgerbüro

Jürgen Krystek

Tel.: 3374

Fax: 3618

J.Krystek@herten.de

Datum: 25.01.2024

**Öffentliche Bekanntmachung der Fundsachenversteigerung**

In der Zeit vom 07.04.2024 bis zum 21.04.2024 erfolgt im Portal Fundbüro-Deutschland (www.fundbuerodeutschland.de) eine Versteigerung von Fundsachen, die im Fundbüro der Stadt Herten abgegeben wurden.

Versteigert werden u.a. Fahrräder, Schmuck, Werkzeug, etc.

Es handelt sich um Fundsachen, die vor dem 31.08.2023 im Fundbüro abgegeben wurden.

Eigentumsansprüche können bis zum **05.04.2024** im Bürgerbüro der Stadt Herten, Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten angemeldet werden.

Montags:	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags:	8.00 bis 12.30 Uhr
Mittwochs:	8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstags:	8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitags:	8.00 bis 12.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass für das Vorsprechen im Bürgerbüro eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich ist. Einen Termin können Sie auf unserer Homepage unter www.herten.de/buergerbuero oder telefonisch unter 02366 303-500 vereinbaren.

Herten, 25.01.2024

Bürgerbüro der Stadt Herten